

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal einen Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachködern erlaubt.

Das Fischen auf **Zander** ist nur mit einer Rute erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Zander 01.01. bis 31.05., Brittelmaße: Zander (Schill) 45 cm, Schleie 30 cm.

Karpfen ab einer Gesamtlänge von 65 cm sind rückzusetzen. **Welse dürfen nicht zurückgesetzt werden, ausgenommen während der Schonzeit oder wenn das Brittelmaß nicht erreicht ist.**

Das Fischen mit totem Köderfisch oder Fischstücken ist vom 01.01. bis 31.05. verboten!

Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Raubfische oder verletzte Fische, die das Brittelmaß und keine Schonzeit haben, müssen angeeignet werden (Rücksetzverbot!).

Die Fischerei und das Betreten der Teichanlage ist ausschließlich in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot).

In den Monaten Juni, Juli, August und September ist die Fischerei in den Nächten von **Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag** gestattet.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).**

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Bei Ausübung der Fischerei ist nur ein Schirmzelt (3 Seitenteile und kein Boden, max. Durchmesser 3 Meter) gestattet.

NICHT GESTATTET: Mitführen von Hunden. Füttern von Enten, Fischen und anderen Tieren.

Abtransport von lebenden Fischen. Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische).

Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw.

Betretten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) weder als Köder noch als Anfütterungs- bzw. Lockfutter. Austauschen von angeeigneten Fischen. Sämtliche technische Hilfsmittel zur Auffindung und zum Fangen von Fischen. Haltern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

ANFÜTTERN VERBOTEN!

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 20 Stück Friedfische (Karpfen, Schleien) und 10 Stück Raubfische (Hechte, Zander, Welse) sowie 8 Stück Forellen, pro Jahr. Forellen sind anzueignen und unverzüglich einzutragen.

Pro Tag dürfen maximal 2 Friedfische oder 1 Friedfisch und 1 Raubfisch und 2 Forellen, angeeignet werden.

Nach Aneignung von einem Raubfisch ist die Fischerei auf diese untersagt!

Pro Monat dürfen maximal 3 Zander angeeignet werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile mit Datum, Uhrzeit (unbedingt vierstellig z.B. 06.05.), Fischart, Länge in cm und Gewicht auf der Fangstatistik einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.